

## **5. Verordnung über die Zulassung von Zusatzstoffen zu Lebensmitteln zu technologischen Zwecken**

### **(Zusatzstoff-Zulassungsverordnung - ZZuIV)1**

Vom 29. Januar 1998(BGBl. I S. 230)

BGBl. III /FNA 2125-40-71

#### **§ 1 Allgemeine Vorschriften**

(1) Die in den Anlagen aufgeführten Zusatzstoffe sind nach Maßgabe dieser Verordnung für die Verwendung beim gewerbsmäßigen Herstellen und Behandeln von Lebensmitteln zu den in den §§ 3 bis 6 angegebenen technologischen Zwecken zugelassen.

(2) Eine Kenntlichmachung der Lebensmittel hinsichtlich des Gehaltes an den durch diese Verordnung zugelassenen Zusatzstoffen ist abweichend von § 16 Abs. 1 Satz 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes nur erforderlich, soweit die Kenntlichmachung durch § 9 vorgeschrieben wird. Rechtsvorschriften, die bei bestimmten Lebensmitteln die Kenntlichmachung abweichend von den Vorschriften dieser Verordnung regeln, sowie die Vorschriften der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung über das Verzeichnis der Zutaten bleiben unberührt.

(3) Diese Verordnung gilt mit Ausnahme der §§ 8 und 9 nicht für Zusatzstoffe, die für die Aufbereitung von Trinkwasser oder für Aromen bestimmt sind. Diese Verordnung gilt ferner nicht für Erzeugnisse, die dem Weingesetz vom 8. Juli 1994 (BGBl. I S. 1467) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen.

#### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Verordnung bedeutet:

1. "unbehandelte Lebensmittel": Lebensmittel, die keiner Herstellung oder Behandlung unterzogen worden sind, die zu einer substantiellen Änderung des Originalzustands der Lebensmittel führt; eine substantielle Änderung liegt insbesondere nicht vor, wenn die Lebensmittel geteilt, aufgelöst, getrennt, ausgebeint, fein zerkleinert, enthäutet, geschält, gemahlen, geschnitten, gesäubert, garniert, tiefgefroren, gefroren, gekühlt, geschliffen oder enthülst, verpackt oder ausgepackt worden sind;
2. "Höchstmenge": höchstzulässiger Gehalt an zugesetzten Zusatzstoffen in Lebensmitteln in dem Zustand, in dem die Lebensmittel in den Verkehr gebracht werden, falls in den Anlagen zu dieser Verordnung nichts anderes festgelegt ist; sofern ein Lebensmittel noch der Zubereitung bedarf, bezieht sich die jeweilige Höchstmenge auf das nach der Gebrauchsanleitung zubereitete Lebensmittel;
3. "ohne Zuckerzusatz": ohne Zusatz von Monosacchariden oder Disacchariden und ohne Zusatz von Lebensmitteln, die wegen ihrer süßenden Eigenschaften verwendet werden;
4. "brennwertvermindert": Lebensmittel mit einem Brennwert, der mindestens um 30 vom Hundert gegenüber dem Brennwert des ursprünglichen Lebensmittels oder eines gleichartigen Erzeugnisses vermindert ist.

(...)

#### **§ 4 Süßungsmittel**

- 1) Zum Süßen von Lebensmitteln sind die in Anlage 2 aufgeführten Zusatzstoffe für die dort genannten Lebensmittel und für Tafelsüßen zugelassen.
- (2) Zusatzstoffe nach Absatz 1 sind nicht für die Herstellung von Bier zugelassen, das unter der Bezeichnung "nach dem deutschen Reinheitsgebot gebraut" oder gleichsinnigen Angaben in den Verkehr gebracht wird.

(...)

#### **§ 7 Höchstmengenfestsetzungen**

- (1) Bei dem Herstellen oder Behandeln von Lebensmitteln, die in den Anlagen 1 bis 6 aufgeführt und die dazu bestimmt sind, in den Verkehr gebracht zu werden, dürfen die nach § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1 und § 6 zugelassenen Zusatzstoffe über die in den Anlagen jeweils festgesetzten Höchstmengen, auch im Sinne des Absatzes 2, hinaus nicht verwendet werden. Bei den in Anlage 1 aufgeführten Lebensmitteln ist die Höchstmenge auf die Menge der färbenden Anteile des Zusatzstoffes zu beziehen.
- (2) Sind in den Anlagen Zusatzstoffe für Lebensmittel "quantum satis (qs)" zugelassen, dürfen sie nach der guten Herstellungspraxis nur in der Menge verwendet werden, die erforderlich ist, um die gewünschte Wirkung zu erzielen, und unter der Voraussetzung, daß der Verbraucher dadurch nicht irregeführt wird.
- (3) Sofern in den Anlagen für Lebensmittel mehrere Zusatzstoffe mit einer gemeinsamen Höchstmenge zugelassen sind, dürfen diese Stoffe vorbehaltlich besonderer Regelungen einzeln oder insgesamt bis zu dieser Höchstmenge verwendet werden.

#### **§ 8 Verwendung von Lebensmitteln mit Zusatzstoffen**

- (1) Lebensmitteln, die als Zutat für ein anderes Lebensmittel bestimmt sind, dürfen auch die Zusatzstoffe zugesetzt werden, die nur für das andere Lebensmittel zugelassen sind.
- (2) Lebensmittel mit einem zulässigen Gehalt an Farbstoffen dürfen auch als Zutat für andere Lebensmittel verwendet werden, für die diese Zusatzstoffe nicht zugelassen sind. Dies gilt nicht für in Anlage 1 Teil A Nr. 1 bis 30 aufgeführte Lebensmittel.
- (3) Lebensmittel mit einem zulässigen Gehalt an Süßungsmitteln dürfen auch als Zutat für Lebensmittel ohne Zuckerzusatz oder mit vermindertem Brennwert, diätetische Lebensmittel, die für eine Reduktionsdiät bestimmt sind, oder für Lebensmittel mit langer Haltbarkeit verwendet werden, für die diese Zusatzstoffe nicht zugelassen sind.
- (4) Lebensmittel mit einem zulässigen Gehalt an Zusatzstoffen im Sinne des § 5 dürfen auch als Zutat für andere Lebensmittel verwendet werden, für die diese Zusatzstoffe nicht zugelassen sind. Dies gilt nicht für in Anlage 4 Teil A Nr. 1 bis 13 aufgeführte Lebensmittel.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Säuglings- und Kleinkindernahrung, sofern in Anlage 6 nichts anderes bestimmt ist.

## § 9 Kenntlichmachung

- (1) Der Gehalt an Zusatzstoffen in Lebensmitteln muß bei der Abgabe an Verbraucher wie folgt nach Absatz 6 kenntlich gemacht werden:
  1. bei Lebensmitteln mit einem Gehalt an Farbstoffen durch die Angabe "mit Farbstoff",
  2. bei Lebensmitteln mit einem Gehalt an Zusatzstoffen, die zur Konservierung verwendet werden, durch die Angabe "mit Konservierungsstoff" oder "konserviert",
  3. bei Lebensmitteln mit einem Gehalt an Zusatzstoffen, die als Antioxidationsmittel verwendet werden, durch die Angabe "mit Antioxidationsmittel",
  4. bei Lebensmitteln mit einem Gehalt an Zusatzstoffen, die als Geschmacksverstärker verwendet werden, durch die Angabe "mit Geschmacksverstärker",
  5. bei Lebensmitteln mit einem Gehalt an Zusatzstoffen der Anlage 5 Teil B von mehr als 10 Milligramm in einem Kilogramm oder einem Liter, berechnet als Schwefeldioxid, durch die Angabe "geschwefelt",
  6. bei Oliven mit einem Gehalt an Eisenllgluconat (E 579) oder Eisenlllactat (E 585) durch die Angabe "geschwärzt",
  7. bei frischen Zitrusfrüchten, Melonen, Äpfeln und Birnen mit einem Gehalt an Zusatzstoffen der Nummern E 901 bis E 904, E 912 oder E 914, die zur Oberflächenbehandlung verwendet werden, durch die Angabe "gewachst",
  8. bei Fleischerzeugnissen mit einem Gehalt an Zusatzstoffen der Nummern E 338 bis E 341, E 450 bis E 452, die bei der Herstellung der Fleischerzeugnisse verwendet werden, durch die Angabe "mit Phosphat".
- (2) Der Gehalt an einem Zusatzstoff der Anlage 2 in Lebensmitteln, ausgenommen Tafelsüßen, ist in Verbindung mit der Verkehrsbezeichnung durch die Angabe "mit Süßungsmittel", bei mehreren Zusatzstoffen der Anlage 2 durch die Angabe "mit Süßungsmitteln" nach Absatz 6 kenntlich zu machen. Bei Lebensmitteln, ausgenommen Tafelsüßen' mit einem Gehalt an einem Zuckerzusatz im Sinne des § 2 Nr. 3 und einem Zusatzstoff der Anlage 2 ist dies durch die Angabe "mit einer Zuckerart und Süßungsmittel", sofern mehrere Zuckerzusätze oder mehrere Zusatzstoffe der Anlage 2 enthalten sind, sind die betreffenden Zutaten in der Mehrzahl jeweils in Verbindung mit der Verkehrsbezeichnung nach Absatz 6 kenntlich zu machen. Werden Lebensmittel im Sinne des Satzes 2 lose oder nach Maßgabe des § 1 Abs. 2 der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung an den Verbraucher abgegeben, so reicht die Angabe nach Satz 1 aus.
- (3) Bei Tafelsüßen ist der Gehalt an Zusatzstoffen der Anlage 2 durch die Angabe "auf der Grundlage von ...", ergänzt durch den oder die Namen der für die Tafelsüße verwendeten Süßungsmittel, in Verbindung mit der Verkehrsbezeichnung nach Absatz 6 kenntlich zu machen.
- (4) Tafelsüßen und andere Lebensmittel, die Aspartam enthalten, dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn der Hinweis "enthält eine Phenylalaninquelle" nach Absatz 6 angegeben ist.
- (5) Tafelsüßen mit einem Gehalt an Zusatzstoffen der Nummern E 420, E 421, E 953, E 965 bis E 967 und andere Lebensmittel mit einem Gehalt an diesen Zusatzstoffen von mehr als 100 Gramm in einem Kilogramm oder einem Liter dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn der Hinweis "kann bei übermäßigem Verzehr abführend wirken" nach Absatz 6 angegeben ist.
- (6) Die Angaben nach Absatz 1 bis 5 sind gut sichtbar, in leicht lesbarer Schrift und unverwischbar anzugeben. Sie sind wie folgt anzubringen:
  1. bei loser Abgabe von Lebensmitteln auf einem Schild auf oder neben dem Lebensmittel,
  2. bei der Abgabe von Lebensmitteln in Umhüllungen oder Fertigpackungen nach § 1 Abs. 2 Lebensmittel, auf der Umhüllung oder auf der Fertigpackung,
  3. bei der Abgabe von Lebensmitteln in Fertigpackungen, die nach der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung zu kennzeichnen sind, auf der Fertigpackung oder dem mit ihr verbundenen Etikett,
  4. bei der Abgabe von Lebensmitteln im Versandhandel auch in den Angebotslisten,

5. bei der Abgabe von Lebensmitteln in Gaststätten auf Speise- und Getränkearten,
6. bei der Abgabe von Lebensmitteln in Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung auf Speisekarten oder in Preisverzeichnissen oder, soweit keine solchen ausgelegt sind oder ausgehändigt werden, in einem sonstigen Aushang oder einer schriftlichen Mitteilung.

In den Fällen der Nummern 5 und 6 dürfen die vorgeschriebenen Angaben in Fußnoten angebracht werden, wenn bei der Verkehrsbezeichnung auf diese hingewiesen wird.

- (7) Bei Lebensmitteln, die in zur Abgabe an den Verbraucher bestimmten Fertigpackungen verpackt sind und deren Haltbarkeit durch eine Schutzatmosphäre verlängert wird, ist der Hinweis "unter Schutzatmosphäre verpackt" anzugeben. Absatz 6 Satz 1 und 2 Nr. 3 gilt entsprechend.
- (8) Die Angaben nach Absatz 1 können entfallen,
  1. wenn Zusatzstoffe nur den Zutaten eines Lebensmittels zugesetzt sind, sofern die Zusatzstoffe in dem Lebensmittel keine technologische Wirkung mehr ausüben,
  2. bei Lebensmitteln in Fertigpackungen, wenn auf der Umhüllung oder der Fertigpackung ein Verzeichnis der Zutaten im Sinne der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung angegeben ist, oder
  3. bei Lebensmitteln, die lose oder in Umhüllungen oder Fertigpackungen nach § 1 Abs. 2 der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung an den Endverbraucher abgegeben werden, wenn in einem Aushang oder in einer schriftlichen Aufzeichnung, die dem Endverbraucher unmittelbar zugänglich ist, alle bei der Herstellung des Lebensmittels verwendeten Zusatzstoffe angegeben werden; auf die Aufzeichnung muß bei dem Lebensmittel oder in einem Aushang hingewiesen werden; Absatz 6 Satz 1 sowie die §§ 5 und 6 der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung gelten entsprechend.
- (9) Die Angaben nach Absatz 1 Nr. 2 und 7 müssen bei Zitrusfrüchten, die an andere Personen als Verbraucher abgegeben werden, auf einer Außenfläche der Packungen oder Behältnisse angebracht sein; Absatz 6 Satz 1 gilt entsprechend.

## **§ 10 Straftaten und Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach § 51 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 bis 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 2 Dimethyldicarbonat über die dort genannte Höchstmenge hinaus zusetzt oder
  2. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 3 ein nichtalkoholisches, aromatisiertes Getränk, alkoholfreien Wein oder ein Flüssigteekonzentrat, in denen Dimethyldicarbonat nachweisbar ist, gewerbsmäßig an den Verbraucher abgibt.
- (2) Nach § 52 Abs. 1 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer entgegen § 9 Abs. 4 oder 5 ein dort genanntes Lebensmittel gewerbsmäßig in den Verkehr bringt.
- (3) Nach § 52 Abs. 1 Nr. 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 bei dem gewerbsmäßigen Herstellen oder Behandeln eines dort genannten Lebensmittels einen Zusatzstoff über die festgesetzte Höchstmenge hinaus verwendet.
- (4) Nach § 52 Abs. 1 Nr. 8 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer entgegen § 9 Abs. 1, 2 Satz 1 oder 2 oder Abs. 3 bei der gewerbsmäßigen Abgabe von Lebensmitteln an Verbraucher den Gehalt an einem Zusatzstoff nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise kenntlich macht.
- (5) Wer eine in den Absätzen 2 bis 4 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht, handelt nach § 53 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes ordnungswidrig.

Anlage 2 (zu § 4 Abs.1 und § 7)

Zum Süßen von Lebensmitteln zugelassene Zusatzstoffe

Teil A  
Zuckeraustauschstoffe

E-Nummern	Zusatzstoff	Lebensmittel	Höchstmenge
1	2	3	4
E 420 E 421 E 953 E 965 E 966 E 967	Sorbit i) Sorbit ii) Sorbitsirup Mannit Isomalt Maltit i) Maltit Maltitsirup Lactit Xylit	Brennwertverminderte(s) oder ohne Zuckerzusatz hergestellte(s) - aromatisierte Dessertspeisen auf Wasserbasis - Zubereitungen auf der Basis von Milch oder Milchprodukten - Dessertspeisen auf der Basis von Obst oder Gemüse - Dessertspeisen auf der Basis von Eiern - Dessertspeisen auf der Basis von Getreide - Frühstücksgetreide oder Frühstückserzeugnisse auf der Basis von Getreide - Dessertspeisen auf der Basis von Fetten - Speiseeis - Konfitüren, Gelees und Marmeladen - Obstzubereitungen außer solchen, die für die Herstellung von Getränken auf Fruchtsaftbasis bestimmt sind - Süßwaren auf Trockenfruchtbasis - Süßwaren auf Stärkebasis - Erzeugnisse auf Kakaobasis - Brotaufstriche auf Kakao-, Milch-, Trockenfrucht- oder Fettbasis - Feine Backwaren Süßwaren ohne Zuckerzusatz Kaugummi ohne Zuckerzusatz Saucen Senf Erzeugnisse für besondere Ernährungszwecke Nahrungsergänzungsmittel/Diätenergänzungstoffe in fester Form	qs

Teil B  
Süßstoffe

Lebensmittel	Höchstmengen*) mg/kg bzw. mg/l					
	E 950 Acesulfam-K	E 951 Aspartam	E 952 Cyclohexan- sulfamidsäure und ihre Na- und Ca-Salze, berechnet als freie Säure	E 954 Saccharin und seine Na-, K- und Ca-Salze, berechnet als freies Imid	E 957 Thaumatococcus ococculus	E 959 Neohesperidin DC
1	2	3	4	5	6	7
Brennwertverminderte(s) oder ohne Zuckerzusatz hergestellte(s)						
- aromatisierte Getränke auf Wasserbasis*)	350	600	400	80		30
- Getränke auf der Basis von Milch oder Milchprodukten oder auf Fruchtsaftbasis*)	350	600	400	80		50
- aromatisierte Dessertspeisen auf Wasserbasis	350	1000	250	100		50

# NEUORDNUNG DES SÜßSTOFFZULASSUNGSRECHT

Lebensmittel	Höchstmengen*) mg/kg bzw. mg/l					
	E 950 Acesulfam-K	E 951 Aspartam	E 952 Cyclohexan- sulfamidsäure und ihre Na- und Ca-Salze, berechnet als freie Säure	E 954 Saccharin und seine Na-, K- und Ca-Salze, berechnet als freies Imid	E 957 Thaumatococcus ococconeus	E 959 Neohesperidin DC
1	2	3	4	5	6	7
– Zubereitungen auf der Basis von Milch oder Milchprodukten	350	1000	250	100		50
– Dessertspeisen auf der Basis von Obst oder Gemüse	350	1000	250	100		50
– Dessertspeisen auf der Basis von Eiern	350	1000	250	100		50
– Dessertspeisen auf der Basis von Getreide	350	1000	250	100		50
– Dessertspeisen auf der Basis von Fetten	350	1000	250	100		50
– Süßwaren auf Kakao- oder Trockenfruchtbasis	500	2000	500	500	50	100
– Süßwaren auf Stärkebasis	1000	2000	500	300		150
– Brotaufstriche auf Kakao-, Milch-, Trockenfrucht- oder Fettbasis	1000	1000	500	200		50
– Speiseeis	800	800	250	100	50	50
– Obstkonserven	350	1000	1000	200		50
– Frühstücksgetreideerzeugnisse mit einem Faseranteil von mehr als 15% und einem Kleianteil von mindestens 20%	1200	1000		100		50
Brennwertverminderte(s)						
– Konfitüren, Gelees und Marmeladen	1000	1000	1000	200		50
– Obst- oder Gemüsezubereitungen	350	1000	250	200		50
– Suppen*)	110	110		110		50
– Bier*)	25	25				10
– Süßwaren in Tafelform	500					
Süßsaure Obst- und Gemüsekonse-konserven	200	300		160		100
Süßsaure Konserven oder Halbkonserven von Fischen und Marinaden von Fischen, Krebstieren und Weichtieren	200	300		160		30
Saucen	350	350		160		50
Senf	350	350		320		50
Feine Backwaren für besondere Ernährungszwecke	1000	1700	1600	170		150
Vollständige Zubereitungen, die als Mahlzeit oder Tagesration für Übergewichtige bestimmt sind	450	800	400	240		100
Vollständige Zubereitungen und Ernährungszusätze, die unter ärztlicher Kontrolle eingenommen werden	450	1000	400	200		100

# NEUORDNUNG DES SÜßSTOFFZULASSUNGSRECHT

Lebensmittel	Höchstmengen*) mg/kg bzw. mg/l					
	E 950 Acesulfam-K	E 951 Aspartam	E 952 Cyclohexan- sulfamidsäure und ihre Na- und Ca-Salze, berechnet als freie Säure	E 954 Saccharin und seine Na-, K- und Ca-Salze, berechnet als freies Imid	E 957 Thaumatococcus ococconeus	E 959 Neohesperidin DC
1	2	3	4	5	6	7
Vollständige Zubereitungen, die als Mahlzeit oder Tagesration für Übergewichtige bestimmt sind	450	800	400	240		100
Vollständige Zubereitungen und Ernährungszusätze, die unter ärztlicher Kontrolle eingenommen werden	450	1000	400	200		100
Nahrungsergänzungsmittel/ Diätergänzungstoffe in flüssiger Form	350	600	400	80		50
Nahrungsergänzungsmittel/ Diätergänzungstoffe in fester Form	500	2000	500	500		100
Nahrungsergänzungsmittel/ Bestandteile einer Diät auf Vitamin- und/oder Mineralstoffbasis in Form von Sirup oder Kautabletten	2000	5500	1250	1200	400	400
Gaseosa: nichtalkoholisches Getränk auf Wasserbasis, mit Zusatz von Kohlensäure, Süßungs-mittel und Aromen*)				100		
Snacks: gesalzene und trockene Knab-bererzeugnisse auf der Basis von Stärke oder Nüssen, verpackt und bestimmte Aromen enthaltend	350	500		100		50
Süßwaren ohne Zuckerersatz	500	1000	500	500	50	100
Sehr kleine Süß-waren ohne Zucker-zusatz zur Erfrischung des Atems	2500	6000	2500	3000		400
Kaugummi ohne Zuckerzusatz	2000	5500	1500	1200	50	400
Eistüten und -waffeln ohne Zuckerzusatz	2000			800		50
Eißblatzen	2000			800		
Feinkostsalate	350	350		160		50
Spirituosen mit einem Alkoholgehalt von weniger als 15% vol.	350	600		80		30
Getränke aus einer Mischung von Bier, Apfelwein, Birnenwein, Spirituosen oder Wein und nichtalkoholischen Getränken*)	350	600	250	80		30
Apfel- oder Birnenwein*)	350	600		80		20
Alkoholfreies Bier bzw. Bier mit einem Alkoholgehalt von höchstens 1,2% vol.*)	350	600		80		10
Bière de table/Tafelbier/Table Beer (mit einem Stammwürz-gehalt von weniger als 6%), ausgenommen Obergäriges Einfachbier*)	350	600		80		10
Bier mit einem Mindestsäuregehalt von 30 Milliäquivalenten, ausgedrückt in NaOH*)	350	600		80		10
Dunkles Bier der Art oud bruin*)	350	600		80		10
Stark aromatisierte Rachenerfrischungspastillen ohne Zuckerzusatz		2000				

\*) Bei den mit \*) gekennzeichneten Lebensmitteln sind die Höchstmengen auf Milligramm pro Liter zu beziehen.

**Anlage 2**  
(zu § 3 Abs.1)

(...)

Liste B Teil I  
Zusatzstoffe mit E-Nummern\*)

E-Nummer	Verkehrsbezeichnung	Reinheitsanforderungen nach	mögliche Bezeichnung im Verzeichnis der Zutaten
1	2	3	4
E 950	Acesulfam-K	Richtlinie 95/31/EG vom 5.7.1995, ABL. EG Nr. L 178 vom 28.7.1995, S.1	
E 951	Aspartam	Richtlinie 95/31/EG vom 5.7.1995, ABL. EG Nr. L 178 vom 28.7.1995, S.1	
E 952	Cyclohexansulfamidsäure und ihre Na- und Ca- Salze i) Saccharin ii) Natriumcyclamat iii) Calciumcyclamat	Richtlinie 95/31/EG vom 5.7.1995, ABL. EG Nr. L 178 vom 28.7.1995, S.1	
E 954	Saccharin und seine Na-, K- und Ca- Salze i) Saccharin ii) Saccharin-Natrium iii) Saccharin-Calcium iv) Saccharin-Kalium	Richtlinie 95/31/EG vom 5.7.1995, ABL. EG Nr. L 178 vom 28.7.1995, S.1	
E 957	Thaumatococcus	Richtlinie 95/31/EG vom 5.7.1995, ABL. EG Nr. L 178 vom 28.7.1995, S.1	
E 959	Neohesperidin DC	Richtlinie 95/31/EG vom 5.7.1995, ABL. EG Nr. L 178 vom 28.7.1995, S.1	

\*) Bezugsquelle des Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften: Bundesanzeiger Verlag, Postfach 10 05 34, D-50445 Köln

(...)

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 29. Januar 1998

Der Bundesminister für Gesundheit  
Horst Seehofer

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Jochen Borchert